

- für Grundstückseigentum und Miete - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für
- 3.2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;
- 3.2.2 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung, wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs- und Grundverkehrsangelegenheiten, sowie in Zusammenhang mit Grundbuchsangelegenheiten;
- 3.2.3 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern, zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Polizza bezeichneten Objektes oder aus den mit dem Wohnungseigentum verbundenen Miteigentumsanteilen.
4. Was gilt als Versicherungsfall?
Bei der Geltendmachung und Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikel 2.
5. Wartefrist
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?
- 6.1 Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gemäß § 68 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), umfasst die vereinbarte Deckung nach Punkt 2.1 auch Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Risikowegfall eintreten.
- 6.2 Bezieht der Versicherungsnehmer innerhalb von zwölf Monaten ab Risikowegfall an Stelle der bisherigen Mietwohnung eine andere Mietwohnung und wünscht er für diese Ersatzwohnung die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für die Ersatzwohnung ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.1 ab Beginn des Mietvertrages für die Ersatzwohnung, frühestens aber ab Beendigung des Mietvertrages für die ursprüngliche Wohnung.
Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrages besteht Versicherungsschutz, wenn der Abschluss frühestens sechs Monate vor Beendigung des alten Mietvertrages erfolgte.
- 6.3 Erwirbt der Versicherungsnehmer als Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines selbst genutzten Eigenheimes innerhalb von zwölf Monaten ab Wegfall des bisherigen Risikos ein Ersatzobjekt in Österreich und wünscht er für dieses Ersatzobjekt die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für das Ersatzobjekt ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.2 (neu bezogenes Eigenheim) oder 2.3 (neu bezogene Eigentumswohnung) ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer zur Nutzung des Ersatzobjektes berechtigt ist, frühestens aber ab Risikowegfall für das ursprünglich versicherte Objekt.

Artikel 25

Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

1. Wer ist versichert?
Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1).
2. Was ist versichert?
Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Be-

- reich
- 2.1 des Erbrechtes;
- 2.2 der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Obsorgerechtes sowie des Eherechtes und der Rechte über die eingetragene Partnerschaft.
- 2.3 In Außerstreitsachen besteht bei Fällen der Punkte 2.1 und 2.2 Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff Außerstreitgesetz (AußStrG)) besteht Versicherungsschutz auch in erster Instanz.
3. Was ist nicht versichert?
Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.1 in Ehescheidungssachen;
- 3.2 in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, insbesondere über
- 3.2.1 die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt, oder
- 3.2.2 die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern sowie den Unterhalt,
wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist;
in familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens;
- 3.3 in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist;
in Streitigkeiten, die im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt;
- 3.4 zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter und für die im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt;
- 3.5 im Bereich des Erbrechtes, wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.
- 3.6 Die Bestimmungen der Punkte 3.1 bis 3.4 sind sinngemäß auch auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden.
4. Was gilt als Versicherungsfall?
- 4.1 Als Versicherungsfall gilt ein Verstoß gemäß Artikel 2, Punkt 3.
- 4.2 Wird in Rechtssachen nach Punkt 2.2 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Versicherungsnehmer nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen.
Ist der Versicherungsnehmer gezwungen, seine rechtlichen

Interessen in einem Verfahren zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft bzw. zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter wahrzunehmen, obwohl kein Verstoß im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 vorliegt, gilt die Geburt des betreffenden Kindes als Versicherungsfall.

5. **Wartefrist**
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 26 Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. **Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**
Versicherungsschutz haben
 - 1.1 **im Privatbereich**
der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;
 - 1.2 **im Betriebsbereich**
der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet oder verarbeiten lässt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
2. **Was ist versichert?**
 - 2.1 **Im Privatbereich** umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechtes, der Rechte auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz (DSG) gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter des privaten Bereiches.
 - 2.2 **Im Betriebsbereich** umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechten, der Rechte auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die von betroffenen Personen im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz (DSG) geltend gemacht werden.
 - 2.3 **Die Übernahme der Kosten** erfolgt bis maximal 1 % der Versicherungssumme.
3. **Was ist nicht versichert?**
 - 3.1 **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang
 - 3.1.1 mit der automationsunterstützten Verarbeitung von Daten, die interaktive Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Internet betreffen (Web 2.0-Inhalte, z.B. Social Media, soziale Netzwerke, Blogs, Facebook, Twitter, etc.);
 - 3.1.2 mit der Datenverarbeitung durch Behörden sowie öffentliche oder private Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse handeln.
 - 3.2 **Im Betriebsbereich** besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 3.2.1 im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;
 - 3.2.2 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. **Was gilt als Versicherungsfall?**
Als Versicherungsfall gilt ein Verstoß gemäß Artikel 2, Punkt 3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikel 2, Punkt 4 sinngemäß.

5. **Wartefrist**
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 27 Anti-Stalking-Rechtsschutz

1. **Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**
Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen.
2. **Was ist versichert?**
Der Versicherungsschutz umfasst den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen eines Eingriffs in die Privatsphäre durch beharrliche Verfolgung (Stalking) im Sinne des § 107a Strafgesetzbuch (StGB) gegen den beschuldigten Täter, sofern gegen diesen ein Ermittlungsverfahren wegen § 107a Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet wurde.
Ist dem Versicherungsnehmer vom Gericht die Einbringung einer nachfolgenden Rechtfertigungsklage aufgetragen worden oder leitet der Gegner ein ordentliches Zivilverfahren gegen den Versicherungsnehmer zur Abwehr des behaupteten Anspruches ein, umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten eines solchen Verfahrens erster Instanz.
3. **Was ist nicht versichert?**
Neben den in Artikel 7 genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - gegenüber den mitversicherten Personen,
 - gegenüber diesen Personen innerhalb eines Jahres nach Entfall der Mitversicherteneigenschaft,
 - gegenüber Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im gemeinsamen Haushalt leben oder innerhalb des letzten Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalles mit dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.
4. **Wartefrist**
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 28 Rechtsschutz gegen Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

1. **Wer ist versichert?**
Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1) im Berufsbe-
reich.
2. **Was ist versichert?**
Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die Abwehr von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die Versicherungsleistung ist pro Schadenfall mit EUR 450,00 begrenzt.
3. **Was ist nicht versichert?**